

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882**

37 (12.2.1882)

# Beilage zu Nr. 37 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 12. Februar 1882.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 10. Febr. 18. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.) Das Haus tritt hierauf in die Berathung des weiteren Gegenstandes der Tagesordnung ein.

Die §§ 20, 21, 22 werden ohne Diskussion angenommen. Zu § 23 theilt der Präsident dem Hause mit, es sei folgender von den Abgg. Lauck, Fieser, Kern unterzeichnete Antrag eingelaufen.

1) Die angeforderte Summe von 22,600 M. um den Betrag der Wohnungsgeld-Zuschüsse der in den Gerichtsgebäuden von Gernsbach und Kenzingen wohnenden Beamten mit 540 M. + 635 M. zu erhöhen, welche Beträge den genannten Gemeinden als weitere Entschädigung für den durch Herstellung bezw. Ankauf der Gerichtsgebäude gemachten Aufwand ausbezahlt werden sollen, eventuell

2) die Petitionen der Gemeinden Kenzingen und Gernsbach der Großh. Regierung empfehlend zur Berücksichtigung bei Anstellung des nächsten Budgets zu überweisen.

Es ergreift hier zunächst der Berichterstatter Abg. Frech das Wort, um mündlich über eine in dieser Angelegenheit von dem Gemeinderath Kenzingen eingereichte Petition Bericht zu erstatten. — Redner führt aus, der Gemeinderath Kenzingen stütze seine Bitte um Verwilligung eines angemessenen Miethzinses für die von ihm neu erstellten Gebäude einmal darauf, daß man ihm seinerzeit die Gewährung von Miethzinsen in Aussicht gestellt habe, ferner aber auf die Behauptung, daß lediglich die Erklärung der Regierung, das zunächst für den fraglichen Zweck in Aussicht genommene alte Amtshaus sei nicht ausreichend, die Gemeinde zu der größern, sie schwer belastenden Ausgabe bewegen habe.

Offenbar habe die Gemeinde zur Zeit der Abfassung der Petition noch keine Kenntniss davon gehabt, daß sie bereits im Budget berücksichtigt sei, sonst hätte sie sich hierbei beruhigt. Die Akten enthielten keinerlei Fugabe wegen Verzinsung des Baukapitals, weshalb die Kommission der Ansicht sei, man solle es bei dem Ansage des Budgets bewenden lassen.

Abg. Lauck: Gründe der Billigkeit und Gerechtigkeit sprechen dafür, den Gemeinden Gernsbach und Kenzingen mehr zu gewähren, als das Budget vorsehe. — Er wolle sich auf Darstellung der Verhältnisse Gernsbachs beschränken. Der Gemeinde Gernsbach sei seinerzeit volle Entschädigung für die Errichtung der Gebäude und einstweilige Entrichtung von Miethzins zugesagt worden. Bezüge die Fugabe auch nicht auf einen Beschluß des Großh. Ministeriums, so sei sie doch durch ein Mitglied jener Behörde gegeben worden.

Die Wiedererrichtung des Amtsgerichts Gernsbach sei geschehen, weil man dieselbe für notwendig erachtet habe; eben deshalb dürfe man auch der Gemeinde keine zu großen Zumuthungen machen. — Die Großh. Regierung habe eine Verzinsung von  $\frac{2}{3}$  des Baukapitals zu  $\frac{3}{4}$  Prozent vorgeschlagen. — Die Bittsteller verlangten Verzinsung des ganzen Kapitals zu  $\frac{3}{4}$  Prozent. — Der Mittelvorschlag der Antragsteller wolle der Gemeinde außer der Verzinsung von  $\frac{2}{3}$  des Baukapitals noch die Wohnungsgeld-Zuschüsse zuweisen; dies Verlangen sei billig und er bitte deshalb um Annahme des ersten, eventuell aber des zweiten Antrags.

Der Abg. Kern betont, es seien die Verhandlungen zwischen Großh. Regierung und dem Gemeinderath Kenzingen über die Wiedererrichtung des Amtsgerichts in Kenzingen so gepflogen worden, wie die Petition es darstelle. — Die Gemeinde leide unter dem Druck der Schuldenlast und habe die Umlagen um bewilligen erhöhen müssen. Er bitte, da ja die Großh. Regierung anerkenne, daß theilweise Entschädigung billig sei, um Annahme des Antrags.

Abg. Fieser: Er erkläre sich entschieden für den gestellten Antrag, der dahin gehe, die von der Kommission vorgeschlagene Summe um den Betrag der Wohnungsgeld-Zuschüsse, welche jetzt der Staat einzahle, zu vermehren. — Vor Allem verlange die Gerechtigkeit, daß man den Gemeinden mehr gebe, als im Budget vorgesehen sei. — Der Staat dürfe überhaupt nur dann Stellen errichten, wenn er von der Nothwendigkeit der Errichtung überzeugt sei. Er sei darum aber auch zur Tragung des entstehenden Aufwands verpflichtet. — Wenn die betreffende Gemeinde sich freiwillig zu Leistungen erbiete, so könne der Staat diese annehmen. — Nach seiner Ansicht könne Gernsbach im vorliegenden Falle sogar Klage gegen den Fiskus erheben, denn aus den Akten gehe hervor, daß der Staat sich seinerzeit zur Zahlung von Miethzins verpflichtet habe. Einseitig aber könne der Staat bei der zweiseitigen Natur des Miethvertrags den Miethzins nicht bestimmen.

Auch die Billigkeit verpflichte den Staat, für diese Gemeinden mehr zu thun, denn derselbe habe seinerzeit Einnahmen gehabt durch Verkauf der früheren Amtshäuser.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Noff: Er wolle nur eine Anfrage über die Tragweite des Antrags stellen. Nach der Vorlage der Regierung sollten die Gemeinden Gernsbach und Kenzingen  $\frac{3}{4}$  Proz. von  $\frac{2}{3}$  des Baukapitals erhalten, im Ganzen 3775 M. — Dazu solle wohl nach dem gestellten Antrag

der Betrag der Wohnungsgeld-Zuschüsse mit 1175 M. treten, so daß man also im Ganzen die Gewährung von 4950 M. verlange?

Der Präsident bestätigt, daß dies der Sinn des Antrages sei.

Der Abg. Strübe bittet hierauf die Großh. Regierung um Auskunft, nach welchen Grundsätzen verfahren werde, wenn in einer Stadt mehrere Amtsrichter angestellt seien, aber die vorhandenen Dienstwohnungen nicht für alle ausreichen.

Der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Noff erwidert: Es gebe in der Regel das höhere Dienstalter den Vorzug. Ertheilten aber die Interessen des Dienstes Abweichungen von der Regel, so lasse man diese eintreten.

Abg. Friderich: Das Verhältnis sei bei Gernsbach ein anderes als bei Kenzingen. — Der Gemeinde Gernsbach gegenüber habe man sich verpflichtet, Kenzingen gegenüber nicht. — Er sei damit einverstanden, daß man der Forderung der Gemeinde Gernsbach nachgebe, aber nicht weiter gehe, schon wegen der Konsequenzen.

Abg. Baumstark: Er könne einen wesentlichen Unterschied bezüglich der beiden Gemeinden nicht erkennen. — Der Abg. Fieser habe bereits die Gründe der Gerechtigkeit schlagend ausgeführt und er selbst weise nochmals darauf hin, daß auch Gründe der Billigkeit zu Gunsten Kenzingens sprächen. — Die Errichtung eines Amtsgerichtes in Kenzingen sei nicht weniger Bedürfnis gewesen, als in Gernsbach. — Er sei für den Antrag Lauck u. Gen.

Die Abgg. Schmidt, Kern und Flüge sprechen zu Gunsten des gestellten Antrags. Der Abg. Frank schließt sich den Ausführungen des Abg. Friderich an.

Der Abg. Veßinger glaubt, der Staat habe genug gethan, wenn er den Bauaufwand verzinsle, warum noch Wohnungsgeld-Zuschüsse hinzukommen sollten, sehe er nicht ein.

Der Präsident erklärt hierauf, es sei ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. Er meine aber, man solle die Herren, die sich bereits gemeldet hätten, noch reden lassen, im Uebrigen aber etwas sparsamer von dem Worte Gebrauch machen.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Noff. Der Antrag der Abg. Lauck und Gen. würde ungefähr eine Verzinsung des ganzen Baukapitals mit 3 Proz. ergeben.

Redner halte sich verpflichtet, vom Standpunkt der Regierung aus dafür einzutreten, daß nicht eine Verschiedenheit der Behandlung beider Gemeinden eintrete. — Zu Gunsten beider spreche die Billigkeit.

Gernsbach habe seinerzeit lediglich in Aussicht gestellt, daß es die erforderlichen Räume miethweise zur Verfügung stellen werde. — Ein eigentlicher Miethvertrag sei mit dieser Gemeinde indessen nicht abgeschlossen worden.

Auch Kenzingen habe, wenn auch der betreffende Passus der Akten völlige Klarheit hierüber nicht gebe, einen förmlichen Verzicht auf Miethentschädigung wohl nicht ausgesprochen.

Endlich sei zu berücksichtigen, daß der Staat seinerzeit auch durch Verkauf von Gebäuden in Kenzingen die erhebliche Summe von 28,000 M. eingenommen habe.

Alle diese Punkte ließen die Gewährung einer Entschädigung billig erscheinen.

Abg. Bär: Der Staat habe die Pflicht, den erforderlichen Aufwand für Gerichtsgebäude selbst zu bestreiten. Fehle es dem Staate an den nöthigen Geldmitteln und trete darum die Gemeinde für ihn ein, so handle sie lediglich als Geschäftsführerin des Staates und der Staat sei verpflichtet, sie seinerzeit zu entschädigen.

Der Abg. Nopp spricht den Wunsch aus, daß auch die Gemeinden hielten, was sie versprochen hätten.

Nachdem der Abg. Fieser nochmals betont hatte, was eigentlich beantragt worden sei, schließt die Diskussion.

Berichterstatter Abg. Frech: Kenzingen habe keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Miethentschädigung, wohl aber Gernsbach. Die von der Budgetkommission eingestellten Beträge entsprächen durchaus der Billigkeit. Zudem habe Kenzingen in seiner Petition nur eine billige Entschädigung verlangt und seine Bitte nicht entziffert. Es wolle diese Gemeinde nur einen Zuschuß, nicht volle Verzinsung des Baukapitals. Wegen der eintretenden Konsequenzen warne er davor, über die Regierungsforderung hinauszugehen.

Präsident: Es sei der Wunsch nach genannter Abstimmung geäußert worden. Die Antragsteller selbst hätten sich über diesen Vorschlag noch nicht geäußert.

Abg. Lauck: Er bekräftige gleichzeitige Abstimmung. Der Präsident bringt hierauf den Antrag Lauck und Gen. zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Die §§ 24 u. 25 gelangen ohne Diskussion zur Annahme. Es wird hierauf noch über die Gesamtsumme bei Tit. V mit 1,798,085 M. abgestimmt und diese angenommen.

Es folgt Tit. VI Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege A. Ordentlicher Etat. Die §§ 27, 28, 29 werden nicht beanstandet.

Zu § 30 bittet der Abg. Junghanns die Großh. Regierung, man möge den demüthigenden Ausdruck Dienstvisitation in den modernen Dienstinspektion umwandeln, auch die Instruktionen für die Dienstprüfungen vereinfachen. § 31. Bauaufwand.

Hier bittet der Abg. Krausmann die Großh. Regierung, ihr Augenmerk auf Einrichtung bezw. Verbesserung der Warzimmer in den Gerichtsgebäuden zu lenken.

Zu § 34. Für die Beschäftigung der Gefangenen ergreift zunächst der Abg. Röttinger das Wort: Er habe die Einführung des Arbeitsbetriebs und die Kostreduktion in den Strafanstalten mit Freuden begrüßt, doch wolle er im Interesse des Kleinhandwerks, das vielfach die Konkurrenz der Strafanstalten nicht aushalten könne, die Großh. Regierung bitten, wenigstens keine Arbeit nach Maß, keine Reparaturen, keinen Detailverkauf in den Strafanstalten vornehmen zu lassen und die Preise möglichst den Marktpreisen anzunähern.

Abg. Schneider: Der in den Amtsgefängnissen eingeführte Arbeitsbetrieb erstreckte sich auch auf Untersuchungsgefängnisse. Das Gesetz aber gebe kein Recht, dieselben zwangsweise zur Arbeit anzuhalten. — Der Arbeitsbetrieb in den Amtsgefängnissen solle eigentlich eine Verschärfung der Strafe gegenüber den Stromern sein. Die Untersuchungsgefängnisse dürfe man aber nicht wie die Stromer behandeln. — Er bitte die Großh. Regierung, den vorhandenen Mißstand abzustellen.

Abg. Junghanns: Er erkenne die gute Absicht der Einführung des Arbeitszwangs in den Amtsgefängnissen nicht, allein die Verordnung vom Mai v. J. gehe zu weit. Sie bestimme, es sollten zur Arbeit angehalten werden:

1) Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten. — Es sei hier das „Können“ des Reichs-Strafgesetzbuchs in ein „Müssen“ verwandelt worden. — Gewünscht hätte er, daß man Unterschiede mache, namentlich mit Rücksicht auf die politischen Gefangenen. Nur den, der wegen gemeiner Vergehen zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt sei, solle man zur Arbeit zwingen.

2) Die zur Haft Verurtheilten. Auch hier sei an Stelle des „Können“ im Reichs-Strafgesetzbuch ein „Müssen“ gesetzt worden. Diese Maßregel richte sich vorzugsweise gegen die Landstreicher. Allein auch ihnen gegenüber dürfe man keine allzugroße Strenge walten lassen, denn sie seien an ihrem Elend nicht allein schuld. Falsche Handelspolitik, Schwindel in höheren Kreisen der Gesellschaft, Kulturkampf, unbedachte Auflösung der gewerblichen Ordnungen, Abnahme der Arbeitsgelegenheit hätten mitgewirkt. — Man solle nicht allein die Erscheinung bekämpfen, sondern die Wurzel des Uebels auszurotten suchen. Zudem würden nicht allein Landstreicher durch die neuen Maßregeln betroffen, sondern auch solche, die vielleicht wegen vorübergehender Nothdürftigkeit einmal um eine Gabe angesprochen hätten.

Endlich bestimme die erwähnte Verordnung bezüglich der Untersuchungsgefängnisse, daß auch ihnen gegenüber der Arbeitszwang zur Anwendung kommen solle, wenn im Interesse der Hausordnung eine derartige Beschränkung notwendig erscheine. Das Gesetz gestatte eine solche Maßregel nicht und in dieser Beziehung stehe die genannte Verordnung im Widerspruch mit der Strafprozeßordnung. — Letztere stelle den Untersuchungsgefängnissen lediglich unter Aufsicht des Untersuchungsrichters und gestatte der Gefängnißverwaltung keinerlei Einwirkung.

Er würde es begrüßen, wenn man die ganze Materie durch ein Gesetz regelte.

Großh. Regierungskommissär Ministerialassessor Dr. von Jagemann: Die Großh. Regierung könne es nur sympathisch begrüßen, daß die Herren Vordredner die getroffenen Maßregeln im Ganzen gebilligt hätten. — Zudem gebe diese Diskussion der Großh. Regierung erwünschte Gelegenheit, auszusprechen, daß viele Richter des Landes sich, unterstützt von den Gefangenwärtern, der neuen Aufgabe in anerkennenswerthester Weise gewidmet hätten. — Es sei die Großh. Regierung mit einer gewissen Angstlichkeit an die Einführung der neuen Institution herangetreten, um so mehr, als in andern Staaten ein ähnlicher Schritt bis jetzt nicht geschehen sei, allein die bereits gemachten Erfahrungen hätten alle Bedenken, welche bezüglich der Lebensfähigkeit der Maßregel bestanden hätten, vollkommen beseitigt.

Daß bei Einführung durchgreifender Institutionen einzelne Meinungsverschiedenheiten in Detailfragen nicht ausblieben, sei natürlich.

Im Einzelnen hebt Redner hervor: § 2 der Dienstweisung bestimme zunächst, es müßten die zu Gefängnißstrafen Verurtheilten zur Arbeit angehalten werden. Das Reichs-Strafgesetzbuch hätte einen absoluten Zwang in dieser Beziehung um deswillen nicht einführen können, weil in den einzelnen Staaten die geeigneten Anstalten nicht vorhanden gewesen seien. — Wenn der Abg. Junghanns meine, man solle einen Unterschied der Person machen, namentlich wegen der politischen Verbrecher, so erwidere er, daß das Reichs-Strafgesetzb. einen solchen nicht kenne, daß aber außerdem politische Prozesse bei uns zu den Seltenheiten gehörten. — Die Großh. Regierung habe einen allgemeinen Gebrauch gemacht von der durch das Reichs-Strafgesetzb. verliehenen Befugniß und gleichzeitig in § 8 eine ergänzende Bestimmung dahin getroffen, daß die Beschäftigung der Gefangenen in einer ihren Verhältnissen und Fähigkeiten entsprechenden Weise eintreten müsse.

Nach der Dienstweisung würden ferner die nach § 362 Abs. 2 R.-St.-G.-B. zu Haft Verurtheilten zur Arbeit angehalten. — Wenn der Abg. Junghanns aus bezüglich dieser Personen Bettler, Landstreicher, Dirnen, Trunkenbolde mildere Behandlung verlange, so stehe er im Wider-

spruch mit der Stimmung der ganzen Bevölkerung wie des hohen Hauses. Schon lange seien bei der Grob-Regierung diesbezügliche Wünsche geltend gemacht worden und schon jetzt zeige sich ein Erfolg. — Die Grob-Regierung habe aber außerdem eine prophylaktische Thätigkeit entwickelt und die Begründung von Vereinen gegen Bettel angeregt.

Eine Unterscheidung zu treffen unter diesen Verurtheilten, wie der Abg. Junghanns wünsche, sei unmöglich.

Was endlich der Abg. Schneider bezüglich der Untersuchungsgefangenen geäußert habe, sei unrichtig. Man habe keineswegs durch allgemeine Verfügung die zwangsweise Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen angeordnet, sondern nur ausgesprochen, daß dieselbe da zulässig sei, wo die Gefängnisordnung es erheische, also insbesondere bei stärkerer Ansammlung von Bettlern und Landstreichern. Diese Maßregel stehe auch durchaus im Einklang mit der Bestimmung des § 116 der Strafprozessordnung.

Prinzip sei allerdings die Isolierung der Untersuchungsgefangenen, allein praktisch sei dasselbe nicht durchführbar. Wie aber solle man unter mehreren solchen in der gleichen Zelle untergebrachten Personen die Ordnung aufrecht erhalten, wenn nicht durch Anhalt zur Arbeit?

Hervorzuheben sei noch der Umstand, daß man vielfach die Untersuchungsgefangenen auf die Strafe anrechnen müsse und gerade aus diesem Grunde sei Arbeitszwang während der Dauer der Untersuchungsgefangenschaft notwendig, wenn nicht das Stromerthum überhand nehmen sollte; — die Untersuchung dauere hier — trotz sofort festgestellter Schuld in der Hauptsache oft wegen Feststellung der wahren Personalien sehr lange.

Auch irre der Abg. Junghanns, wenn er glaube, es seien die Untersuchungsgefangenen dem Gefangenwärter preisgegeben. Der Richter selbst leite die erforderlichen Anordnungen und habe über Beschwerden der Untersuchungsgefangenen zu entscheiden.

Wenn der Abg. Junghanns die Hoffnung auf ein Strafvollzugsgezet ausgesprochen habe, so mache Redner darauf aufmerksam, daß ein solches jedenfalls jetzt sehr strenge ausfallen würde. — Die gesetzliche Regelung dieser Fragen durch den Einzelstaat scheine nicht angezeigt.

Der § 116 Abs. 3 St.P.O. regle das Recht des Untersuchungsgefangenen auf Beschäftigung, der Absatz 2 lege ihnen die Verpflichtung, sich zu beschäftigen, auf, falls die Ordnung des Gefängnisses es verlange.

In der That schütten sich die Meisten der Untersuchungsgefangenen nach Arbeit und betrachteten es als ein Glück, daß man sie beschäftige.

Zum Schluß spricht Redner die Bitte aus, man möge das begonnene Werk nicht durch Gründe hemmen, die den Forderungen des praktischen Lebens widersprechen.

Abg. Kiefer: Nach seiner Ansicht gehe die Regierung nicht von einer irrigen Auslegung des § 116 St.P.O. aus. — Wenn auch kein gesetzlich Recht bestehe, den Untersuchungsgefangenen zur Arbeit zu zwingen, so könne er doch jedenfalls zum Zweck der Aufrechterhaltung der Gefängnisordnung beschäftigt werden. — Uebrigens stehe dem hierdurch Betroffenen wohl nach § 116 letzter Absatz die Berufung an den Richter zu und dies gebe die beruhigende Ueberzeugung, daß kein Mißbrauch Platz greifen könne. — Es gehe zudem in unseren Gefängnissen durchaus human zu und darum sei ein Nothschrei nicht am Platze.

Der Abg. Blum sagt der Regierung Dank für die Einführung des Arbeitszwangs. Bisher wären die Inhaftirten von den untern Volksklassen vielfach beneidet worden während der schlechten Zeiten. Jene Vaganten hätten bisher in den Gefängnissen nur von ihren Wanderzügen ausgeruht. — Diesem Zustand habe die Verordnung ein Ende gemacht. — Immerhin müsse Redner den Herrn Amtsrichtern empfehlen, nicht allzu human bei Detretirung von Kleidungsstücken für zu entlassende Sträflinge zu sein, denn dies befördere das Vagantenthum und belaste die Kreise. — Er empfehle Einrichtung von Vereinen gegen Bettel, denn diese ermöglichten, zwischen Stromern und Wanderseren zu unterscheiden, und bitte, noch strenger gegen die Landstreicher vorzugehen.

Grobh. Regierungskommissär Ministerialassessor Dr. v. Jagemann: Es sei seitens der Kreisauausschüsse an die Grob-Regierung bereits das Ansuchen gestellt worden, es solle der Staat die Bekleidung der zu entlassenden dürftigen Gefangenen übernehmen. Die Grob-Regierung könne zur Zeit noch keine Erklärung hierüber abgeben, da sie zunächst das Ergebnis der bereits angeordneten Prüfung der finanziellen Wirkungen einer solchen Uebernahme abwarten müsse.

Der Abg. Bär weist darauf hin, daß unsere Gesetzgebung über den Unterstützungswohnitz das Stromerthum geradezu befördere, das früher geltende Recht sei in dieser Beziehung besser gewesen.

Was den „ehrlichen Fechter“ betreffe, so wolle er den Abg. Junghanns dahin beruhigen, daß jener gegen seinen Willen gar nicht außerhalb der Anstalt beschäftigt werden könne gemäß § 16 Abs. 3 Reichs-Strafgesetzbuch. — Er sei auch bezüglich der Strafgefangenen mit den bisherigen Maßregeln einverstanden, dagegen müsse er dem Abg. Schneider zustimmen bezüglich der Untersuchungsgefangenen. Praktisch möge die Auslegung, welche die Grob-Regierung dem § 116 Abs. 2 Straf-Prozessordnung gebe, vortheilhaft sein, auch lasse sich ja juristisch für die Auslegung Manches geltend machen, doch glaube er, es fehle ihr der Rechtsboden. Das Wort „Beschränkung“ bedeute immer etwas Negatives. Man könne also Jemanden auf Grund jener Bestimmung Genüsse entziehen, bestimmte Beschäftigungen untersagen, aber man dürfe ihn nicht zu einer positiven Leistung verpflichten. — Der Staat habe kein Recht auf Arbeitsleistung des Untersuchungsgefangenen, denn dieser gehöre ihm nicht, wie der Strafgefangene. — Redner wünscht daher Rettifizierung der Verordnung.

Abg. Flüge: Er begrüße die Maßregeln der Grob-

Regierung mit Freude. Humanität und Milbthätigkeit sei den Landstreichern gegenüber nicht am Platze. Wirkliche Handwerksbursche von dem früheren Schlage gebe es heutzutage gar nicht mehr. — Er sei für die größte Strenge schon wegen der Möglichkeit der Besserung jener Personen.

Abg. Junghanns: Er sei durchaus einverstanden, wenn man gegen die Stromer mit Strenge vorgehe; Strafe allein helfe nichts; er glaube, es sei Zeit, das Uebel an der Wurzel anzufassen. — Einen Unterschied wolle er nur gemacht haben zwischen Stromern und vorübergehend Hilfsbedürftigen.

Abg. v. Neubronn: Daß nach dem Reichs-Strafgesetzbuch die zu einer Gefängnisstrafe Verurtheilten zwangsweise zur Arbeit angehalten werden könnten, unterliege keinem Zweifel. Allerdings könne eine solche Maßregel hie und da zu Härten führen, allein darüber komme man nicht hinaus.

Was die Untersuchungsgefangenen betreffe, so glaube er, daß sich auch ihnen gegenüber der Arbeitszwang rechtfertigen lasse. Ueber den Sinn des Wortes „Beschränkung“ im § 116 Str.Pr.O. könne man reden und eben deshalb solle man auch darüber reden. — Ueber die Frage, ob ein Untersuchungsgefangener zur Arbeit angehalten werden solle, entscheide der Richter. Dieser aber sei keineswegs, wie ein Verwaltungsbeamter, an eine Instruktion der Regierung unbedingt gebunden, sondern handle nach seinem Ermessen, unter Berücksichtigung der Individualität desjenigen, dessen Beschäftigung in Frage stehe. Er glaube, dieser Umstand müsse entschieden beruhigend wirken, denn der Richter, der seinerseits Amtsrichter, Untersuchungsrichter oder das Landgericht sein könne, werde richtig handeln. — Eine weitere Beruhigung sei dadurch gewährt, daß dem Betroffenen gegen die Verfügung des Richters das Recht der Beschwerde an das Landesgericht bzw. Oberlandesgericht zustehe.

Zudem bestehe ein entschiedenes Bedürfnis, die „Beschränkung“ in Form des Arbeitszwanges aufzuerlegen, weil die Erfahrung zeige, daß jene Personen häufig die Gefängnisse aufsuchen, um dort erst eine Zeit lang verpflegt und dann gut gekleidet entlassen zu werden.

Der Abg. Maurer wendet sich hierauf gegen einzelne Ausführungen des Abg. Junghanns.

Abg. Köhler: Es komme Alles auf die Auslegung des Wortes „Beschränkung“ an und hier müsse er sich der Interpretation des Abg. Bär anschließen — die Aufassung der Grob-Regierung möge dem praktischen Bedürfnisse entsprechen; allein das Gesetz stehe ihr nicht zur Seite.

Grobh. Regierungskommissär Ministerialassessor Dr. v. Jagemann: Aus der gepflogenen Diskussion könne die Grob-Regierung den Schluß ziehen, daß die Frage, ob es zulässig sei, Untersuchungsgefangene zwangsweise zu beschäftigen, controvers sei. Dies habe sie stets anerkannt. Allein, wenn eine Regierung zwischen zwei Ansichten zu wählen habe, so sei sie berechtigt, sich für diejenige Ansicht zu entscheiden, welche dem praktischen Bedürfnisse am meisten entspreche. Auch sei den Forderungen des Rechtsstaats durch die vorhandenen richterlichen Kontrollrechte voll genügt.

Schließe man den Arbeitszwang gegenüber den wegen Bettels und Landstreicherei in Untersuchungsgefangenschaft Befindlichen aus, so mache man den ganzen Arbeitsbetrieb illusorisch; denn dieser Delicten wegen sei der Betrieb hauptsächlich eingeführt und die betr. Delinquenten befänden sich meist lange in Untersuchungs- und kurz in Strafhaft.

Der Präsident bringt hierauf zur Kenntniß des Hauses, es sei ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingekommen. Derselbe wird zur Abstimmung gebracht, aber abgelehnt.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. Wacker gegenüber den Ausführungen des Abg. Blum empfiehlt der Abg. Grether nochmals der Grob-Regierung die größte Strenge gegen die Landstreicher, regt die Bildung von Vereinen gegen Bettel an und gibt zu erwägen, ob man nicht auf Wiedereinführung der Arbeitsbücher hinwirken solle.

Der Abg. Schneider erklärt, er sei zwar durch die Rede des Abg. v. Neubronn einigermaßen beruhigt, allein er glaube — und die Diskussion habe dies auch ergeben — daß die Grob-Regierung durch jene Verordnung etwas in das Gesetz hineingelegt habe, was in Wahrheit nicht darin enthalten sei.

Der Abg. Förderer ist mit dem Abg. Junghanns einverstanden und bittet, namentlich für die Unterstützung der mittellos aus der Strafhaft Entlassenen besorgt sein zu wollen, damit sie nicht zum Rückfall in den Bettel gezwungen würden.

Grobh. Regierungskommissär Ministerialassessor Dr. v. Jagemann: Der Abg. Schneider habe behauptet, aus der Diskussion sei zu entnehmen, daß die von der Grob-Regierung erlassene Dienstweisung nicht korrekt sei. Er müsse dem entgegenreten, es bestehe allgemeine Befriedigung über die Maßregel des Arbeitsbetriebs im Ganzen, bezüglich der Spezialfrage der Beschäftigung der in Untersuchung befindlichen Bettler oder Landstreicher seien eben verschiedene Ansichten im Hause vorhanden.

Die Stellung, welche der Richter nach jener Verordnung einnehme, sei normirt durch die in § 2, 3 der Dienstweisung geschehene Anführung des § 116 der Strafprozessordnung. Eine weitere Normirung durch die Verordnung selbst sei nicht zulässig gewesen.

Nach einigen kurzen Bemerkungen der Abgg. Blum und Wacker wird die Diskussion geschlossen.

Berichterstatler Abg. Frech: Die Kommission sei mit den Maßnahmen der Grob-Regierung durchaus einverstanden. Gegen die eigentlichen Stromer müsse mit der größten Strenge vorgegangen werden, soweit aber die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse Mittellofigkeit und Mangel an Arbeit schaffe, müsse die Thätigkeit der Vereine helfend eingreifen.

Da ein Antrag nicht gestellt wurde, ging man nach

Genehmigung der Anforderung über zu dem § 35 „Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege“, und es ergreift

der Grob-Regierungskommissär Ministerialassessor Dr. v. Jagemann das Wort: Der Abg. Schneider habe sich bei Gelegenheit der Generaldiskussion damit nicht einverstanden erklärt, daß die Kost auch bezüglich der Untersuchungsgefangenen reduziert worden sei. Dem gegenüber müsse er darauf aufmerksam machen, daß den Untersuchungsgefangenen das Recht der Selbstbeschäftigung in mehrfacher Form zustehe. Wer aber nicht die Mittel zur Selbstbeschäftigung habe, der sei auch wohl der Regel nach nicht an bessere Kost gewöhnt, als sie im Gefängnis gereicht werde. Eine weitere Cautel bestehe in der Krankenkost nach Verordnung des Arztes. — Zweierlei Kost könne in den Amtsgefängnissen auch wegen administrativer Schwierigkeiten nicht eingeführt werden. Gestatte man prinzipiell den Untersuchungsgefangenen bessere Kost, so würde dadurch wieder das Stromerthum begünstigt. — Den Arbeitenden werde außerdem Kostzulage gegeben. — Die Regierung habe bei Einführung der neuen Verköstigung die neuesten Errungenschaften der Wissenschaft sorgsam verworther.

Der Abg. Schneider erklärt, er habe sich lediglich gegen die Kost, welche namentlich in den Amtsgefängnissen gereicht werde, ausgesprochen.

Abg. Birkenmaier: Der § 35 weise eine erhebliche Mehrforderung auf und er glaube, daß diese namentlich dem Posten a. zufalle. — Hier wirke hauptsächlich das neue Strafverfahren ein. Einigermassen kann man wohl dem Mißstand durch ausgiebigere Anwendung des § 159 St.P.O. und durch umfassendere Benützung von Gendarmen und Kriminalpolizei zum Zwecke der Vorerhebungen abhelfen. Allerdings müsse man das letztgenannte Personal dann auch besser stellen. — Weiter bittet Redner, eine feste Besoldung der Gerichtsvollzieher einzuführen, auch für bessere Herstellung der Zustellungsbescheinigungen Sorge zu tragen.

§ 33 wird bei der Abstimmung angenommen.

Einige Bedenken, welche der Abg. v. Buol bei § 36 „Aufwand für Thätigung der Forstrevier“ geltend macht, werden durch die Abgg. Frech, Friderich, Fieser rasch gehoben.

§§ 36 und 37 werden angenommen. — Ebenso die Gesamtsumme bei Tit. VI.

B. Außerordentliche Etat.

Der Abg. Fichler empfiehlt hier die Errichtung eines neuen Amtsgefängnisses in Stockach.

Der Grob-Regierungskommissär Ministerialassessor Dr. v. Jagemann erwidert, die für das Amtsgefängnis in Konstanz vorgesehene Erweiterung werde auch für Stockach Abhilfe schaffen.

Der Abg. Klein lenkt die Aufmerksamkeit auf das Amtsgefängnis in Adelsheim, weist die dort vorhandenen zahlreichen Mißstände nach und bittet die Grob-Regierung, da Aenderungen des alten Gebäudes nicht mehr möglich, um Erbauung eines neuen Gefängnisses.

Von Seiten des Grob-Regierungskommissärs wird das Amtsgefängnis zu Adelsheim als unzureichend anerkannt und späterer Umbau in Erwägung zu nehmen zugesagt.

Eine kurze Erörterung knüpft sich noch an die Frage, in welcher Weise am besten dem in Dreifach hervorgetretenen Mangel einer amtserrichtlichen Dienstwohnung abgeholfen werden könne. An derselben theilnehmten sich der Abg. Huber v. Gleichenstein und unter Betonung budgetrechtlicher Gesichtspunkte die Abgg. Friderich, Fieser, Lender, Junghanns; von Seiten der Grob-Regierung der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Roff, sowie Ministerialassessor Dr. v. Jagemann.

Der außerordentliche Etat wird bewilligt. Hierauf Schluß der Sitzung.

### Vom Büchertische.

Die Cisterzienser-Abtei Maulbronn, bearbeitet von Professor Dr. Eduard Paulus. Mit 6 Tafeln in Stein-Druck, nach Aufnahmen der Baumeister Danl und Schneider, und 280 Holzschnitten nach Aufnahmen und Zeichnungen von Prof. C. Kies. Herausgegeben vom Württembergischen Alterthums-Verein. Zweite Auflage. Verlag von Adolf Bonz u. Co., Stuttgart.

Wer ist nicht schon von dem unweit Pforzheim liegenden Königsbach aus gemandert über Berg und Thal, durch Wald und Feld nach dem freundlichen Städtchen Maulbronn, um dessen weitberühmte Cisterzienser-Abtei zu sehen? Der Württembergische Alterthums-Verein hat sich durch die Herausgabe der vorliegenden, prächtig ausgestatteten Schrift, welche sieben schon in zweiter Auflage erschien, den Dank aller Freunde mittelalterlicher Baukunst erworben, denn das Kloster Maulbronn, dessen schönste Gebäude um die Mitte des zwölften Jahrhunderts entstanden sind, vereinigt in sich romanische Bauten (Klosterkirche, Laienrefektorium, Herrenhaus und Vorrathskeller), Bauten des Uebergangsstils (Vorhalle, Herrenrefektorium, Kreuzgang, Keller) und gothische Bauten, nachdem der himmelaufstrebende Zug des architektonischen Gedankens den Rundbogen in die Höhe getrieben und geprengt hatte (Kapitelsaal, Kreuzgang, Brunnenkapelle, Wärmestube, Bruderhalle). Die Gothik in der Klosterkirche und an den übrigen Bauten (Parlatorium, Dratorium, Bibliotheksaal, Herrenhaus, Abtshaus, Winterpefelsaal) ist in eingehender Weise, unterstützt durch treffliche Zeichnungen, behandelt. Beiläufig sei gesagt, daß in der Beschreibung des Winterpefelsaals auch jener Inschrift aus Tobias Wagner Erwähnung gethan ist, welche zu S. b. Scheffel's „Maulbronner Fuge“ Veranlassung gab: A. V. K. L. W. H. All Voll, Keiner Leer, Wein Her. Die Grabsteine sowie die Nebengebäude sind auf's sorgfältigste beschrieben, die mutmaßlichen Entstehungszeiten in einer besonderen Tabelle angegeben. Am Schluß zeigt eine Gekochts-Tafel, welche von 1138 bis 1656 geht, die Reihenfolge der Abte und der Hauptbegebenheiten. Als Steinbrüche sind beigegeben: Maulbronn und Umgebung, Ansicht und Querschnitt der Kirche, ursprüngliche Klosterfassade, Längenschnitt durch die Kirche, Schnitt durch Kapitelsaal, Kreuzgang und Keller, Situationsplan und Grundriß des Klosters.

„Réfutation de l'Encyclopede“ par Constant Hilbey. Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Verantwortlicher Redakteur: F. Kestler in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Berlin, 10. Febr. Deutsche Reichsbank. Die Ueber-

Sin, 10. Febr. Weizen loco hiesiger 24. — loco fremder

Bremen, 10. Febr. Petroleum-Markt. (Schlussbericht.)

Antwerpen, 10. Febr. Petroleum-Markt. Schlussbericht.

Paris, 10. Febr. Rüböl per Febr. 72. — per März 72.50

len, per Febr. 64.50, per März 64.75, per März-Juni 64.60

New-York, 9. Febr. (Schlussbericht.) Petroleum in New-

Baumwoll-Fuhr 14,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien

Frankfurter Kurse vom 10. Februar 1882.

Table of financial data including exchange rates, interest rates, and commodity prices for various locations like London, Paris, and Frankfurt.

Preise der Woche vom 29. Januar bis 5. Februar 1882.

Table of weekly prices for various goods such as wheat, rye, and oil, listing prices per unit for different regions.

Fürstlich Fürstl. Ständeherrschaft; 9. Plan Nr. 9, Grundst. Nr. 422

Der Vereinigung der Grund- und Pfandbücher in Wilhelmsheld.

1.140.1. Gemeinde Wilhelmsheld, Amtsgericht Heidelberg. Öffentliche Aufforderung.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an den Beklagten wird dieses bekannt gemacht.

Zeit, harter Mithandlung und grober Berührung, sowie auf Grund des R.N.S. 232 für aufgelöst zu erklären.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Anstellungen. 1.101.2. Nr. 1434. Konstantz.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Klageauszug bekannt gemacht.

1. Die Pfarrei Krumbach. 1. Plan Nr. 2, Grundst. Nr. 70

1.94.2. Nr. 1931. Lörach. Johann Friedr. Sturm, Vormund der

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Klageauszug bekannt gemacht.

1. Grundst. Nr. 4354. 3 Ar 73 Mtr. Weinberg in der Friedenfelde

Konkursverfahren. P.141. Nr. 2222. Engen. Ueber das Vermögen des Restodwirts Alois Dürrhammer von Engen wurde durch Beschluss des Großh. bad. Amtsgerichts Engen heute am 8. Februar 1882, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Waisenrichter Geiges dahier wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 17. März 1882 bei dem Gerichte anzumelden.

Zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigeraususses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wurde auf Freitag den 3. März 1882, Vormittags 8 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag den 31. März 1882, Vormittags 8 Uhr, vor dem Großh. Obergerichtsrat Hr. Kiefer Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 17. März 1882 Anzeige zu machen.

Engen, den 8. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Schaffner.

P.136. Nr. 4825. Forstheim. Ueber das Vermögen des Wirts Friedrich Hed von Forstheim wurde heute am 10. Februar 1882, Nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Geschäftsausschuss Josef Thomann dahier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 4. März 1882 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigeraususses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag den 11. März 1882, Vormittags 1/9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Civil-Reskript Nr. 2, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. März 1882 Anzeige zu machen.

Forstheim, den 10. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Schönbaler.

Entmündigung. P.142. Nr. 2385. Lörrach. Johann Georg Witz ledig von Erzingen wurde unterm 16. Januar d. J., Nr. 475, wegen bleibender Gemüthschwäche im Sinne des L.R.G. 489 entmündigt.

Als dessen Vormund wird hiermit Johann Jakob Müller-Enderlin, Landwirth von Erzingen, ernannt. Lörrach, den 8. Februar 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Wolf.

Erwählungen. P.120. Bruchsal. Wilhelm Förderer von Desfringen ist in den Nachlass seiner Schwester, Landwirth Sebastian Kessler Ehefrau, Maria Anna Kessler, geb. Förderer von Desfringen, mitberufen.

Da sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht ermittelt wurde, so wird derselbe hiermit aufgefördert, seine Erbanprüche binnen 3 Monaten hierher geltend zu machen, widrigenfalls obiger Nachlass so getheilt würde, wie wenn er vor seiner genannten Schwester gestorben wäre.

Bruchsal, den 31. Januar 1882. Großh. bad. Notar Leonhard.

M.121. Bruchsal. Beronika, geb. Stier, Ehefrau des Lehrers Karl Ludwig Kelleisen in Desfringen, ist in den Nachlass ihres Vaters, Johann Stier von Heutern, gesetzlich mitberufen.

Da ihr derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, wird dieselbe hiermit aufgefördert, ihre Erbanprüche innerhalb 3 Monaten hierher geltend zu machen, widrigenfalls der Nachlass ihres Vaters so getheilt würde, wie wenn sie vor demselben gestorben wäre.

Bruchsal, den 31. Januar 1882. Großh. bad. Notar Leonhard.

Handelsregisterereinträge. P.126. Nr. 2193. Engen. Unter D.B. 54 des diesseitigen Firmenregisters wurde die Firma: Ernst Meyer in Engen (Klempner-, Kolonial- u. Farbwaarengeschäft) eingetragen, deren In-

haber Kaufmann Ernst Meyer von Engen ist. Dessen Ehevertrau, d. d. Homberg, den 21. Januar 1882, mit Emilie Joos von Homberg bestimmt das Geding, wonach sämtliches Vermögen, liegendes wie fahrendes, jetziges wie zukünftiges, von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird, mit Ausnahme von 50 Mark, welche jeder Eheheil in die Gemeinschaft einwirft. Engen, den 8. Februar 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Kiefer.

Destering. P.85. Nr. 2165. Lörrach. Zu D.B. 119 des Firmenregisters wurde eingetragen: Firma u. Niederlassungs-ort: D. Dürr, gemischtes Waarengeschäft in Stetten. Inhaber der Firma: Felix Otto Dürr in Stetten. Derselbe ist mit Rosine Mangold von da seit 26. v. M. verehelicht. Nach dem Ehevertrau wirft jeder Theil 50 Mark in die Gemeinschaft ein, alles übrige Vermögen wird davon ausgeschlossen. Lörrach, den 3. Februar 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Wolf.

M.118. Karlsruhe. Die Führung des Handelsregisters betreffend. In das Handelsregister wurde eingetragen:

I. Zum Firmenregister: a. Zu D.B. 349 Band 1 — Firma „Schwindt & Cie.“ dahier: Die den Herren Ingenieuren Philipp Berger und Karl Egidius dahier ertheilte Kollektiv-Procura wurde aufgehoben, dagegen dem Herrn Ingenieur Philipp Berger, hier wohnhaft, Procura ertheilt, so daß dieser für sich allein berechtigt ist, die Firma zu vertreten und per Procura zu zeichnen.

b. Zu D.B. 639 Band 1 das Erlöschende der Firma „M. Derstinger“ dahier.

c. Zu D.B. 664 Band 1 das Erlöschende der Firma „L. S. Berger, Collani & Cie. Nachfolger K. Gmelin“ dahier.

d. Unter D.B. 9 Band 2 die Firma „J. Friedrichs vorm. Th. Gerbracht'sche Buchdruckerei“ dahier. Inhaber: Herr Johann Friedrichs, Kaufmann von hier. — Ehevertrau desselben, d. d. Hub, 19. April 1880, mit August Anton Bühler Wittwe, Emma Hermine, geb. Scholz von da, wonach die Gütergemeinschaft auf den Einwurf von je 100 M. beschränkt ist.

e. Unter D.B. 10 Band 2 die Firma „Franz Gmelin“ dahier. Inhaber: Herr Franz Gmelin, Kaufmann von hier.

f. Unter D.B. 11 Band 2 die Firma „Emil Mayerle“ dahier. Inhaber: Hr. Emil Mayerle, Strohhutfabrikant von hier.

g. Unter D.B. 12 Band 2 die Firma „W. Ström“ dahier. Inhaber: Herr Wilhelm Gottlieb Ström, Kaufmann von hier. — Ehevertrau desselben mit Josefa Greißel von Bühlertal, d. d. Karlsruhe, 2. Januar 1882, wonach die Gütergemeinschaft auf den Einwurf von je 50 M., sowie auf die Er-rungenschaft beschränkt ist.

h. Unter D.B. 13 Band 2 die Firma „Oscar Blaile“ dahier. Inhaber: Herr Oscar Blaile, Apotheker von hier.

i. Unter D.B. 14 Band 2 die Firma „Janas Ellern“ dahier. Inhaber: Herr Janas Ellern, Bankier von hier.

II. Zum Gesellschaftsregister: a. Zu D.B. 209 Band 1 — Firma „Veit L. Bomburger“ dahier: Herr Adolf Marx, Kaufmann von hier, wurde als Procuirist bestellt.

b. Zu D.B. 240 Band 1 — Firma „F. Pfeiffer & Mayerle vorm. F. Ludwig“ dahier: Die Gesellschaft hat sich mit dem 14. Januar 1882 aufgelöst.

c. Zu D.B. 274 Band 1 — Firma „Meyer & Kerling“ dahier: Der seitberige Kommanditist Herr Wilhelm Hartweg, Kaufmann von hier, ist mit dem 1. Januar 1882 als vollberechtigter Theilhaber in die Gesellschaft eingetreten.

d. Zu D.B. 3 Band 2 — Firma „A. Römhildt Sohn“ dahier: Herr August Langheim, Kaufmann, wohnhaft dahier, wurde als Procuirist bestellt.

e. Zu D.B. 10 Band 2 — Firma „Baile & Barth“ dahier: Die Gesellschaft hat sich mit dem 25. Januar 1882 aufgelöst.

f. Zu D.B. 11 Band 2 — Firma „W. Guteluast & Cie.“ dahier: Die Gesellschaft hat sich mit dem 19. December 1881 aufgelöst.

g. Unter D.B. 15 Bd. 2 die Firma „Gebrüder Gretzel“ dahier. Theilhaber der seit 1. Januar 1882 dahier bestehenden offenen Handelsgesellschaft sind: Herr Bernhard Gretzel jun. und Herr Hermann Gretzel. Beide Kaufleute, hier wohnhaft und jeder Vertretungsberechtigt.

h. Unter D.B. 16 Bd. 2 die Firma „Fischer & Staiger“ dahier. Vollberechtigte Theilhaber der unterm 1. Januar 1882 dahier errichteten offenen Handelsgesell-

schaft sind die hier wohnhaften Herren Architekten Alfred Fischer und Johannes Staiger. — Art. 1 des Ehevertrags des Letzteren mit Pia Frieda Margaretha Giesinger von Augsburg, d. d. daselbst, 20. April 1881, besagt: Die Brautleute bestimmen als Güterverhältnis für die ganze Dauer ihrer Ehe den getrennten Güterstand nach Dotalrecht mit der selbstverständlichen Wirkung, daß kein Theil für die Passiven des Andern zu haften hat.

III. Zum Genossenschaftsregister. a. Zu D.B. 8 — Firma „Geselliger Verein Eintracht“ dahier: An Stelle des Herrn Adolf Wiser wurde Hr. Sebastian Kölsch, Kaufmann von hier, als II. Schriftführer bestellt.

b. Zu D.B. 10 — Firma „Knie-linger Spar- und Darlehens-kassenverein“ zu Knielingen: An Stelle der H. Jakob Haer, Gottlieb Ermel und Karl August Joberst wurden die Herren Wilhelm Siegel II., Zimmermann, Georg Jakob Engelhard II., Landwirth, und Jakob Friedrich König, Landwirth, Alle von Knielingen, zu Vorstandsmitgliedern bestellt. Karlsruhe, den 31. Januar 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Braun.

P.100. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D.B. 301 des Firm.-Reg. Bd. II zur Firma: „Max Wunder“ in Mannheim: die Firma ist mit dem Tode des Peter Josef Max Wunder auf dessen Wittwe Katharina Josefa Wunder, geborne Keuter, übergegangen, welche das Geschäft fortführt.

2. D.B. 180 des Firm.-Reg. Bd. II zur Firma: „S. Zachariae“ (S. Dieter's Buchhandlung) in Mannheim: die Firma ist erloschen.

3. D.B. 327 des Ges.-Reg. Bd. II und D.B. 612 des Firm.-Reg. Bd. II zur Firma: „F. Luz u. Haud“ in Mannheim: Die Gesellschaft wurde aufgelöst; der Theilhaber Johann Maria Knobloch, genannt Luz, übernimmt sämtliche Activen und Passiven und führt das Geschäft unter der Firma F. M. Luz (vormals F. Luz u. Haud) fort.

4. D.B. 613 des Firm.-Reg. Bd. II zur Firma: „H. Dieblich“ in Mannheim. Inhaber Heinrich Dieblich, Buchbinder aus Weinheim, wohnhaft dahier.

5. D.B. 614 des Firm.-Reg. Bd. II zur Firma „D. Weber“ (vormals M. Wagner) in Mannheim. Inhaber: Vertha Weber aus Gumbinnen, wohnhaft dahier.

6. D.B. 120 des Firm.-Bd. I zur Firma „Callmann Reiss“ in Mannheim: die Firma ist als Einzelfirma erloschen.

7. D.B. 172 des Ges.-Reg. Bd. III zur Firma: „Callmann Reiss“ in Mannheim. Die zur Firmenzugehörigkeit gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. October 1881 begonnenen offenen Handelsgesellschaft sind 1. Frau Minna Reiss, geborne Brühl, Wittve des Kaufmanns Callmann Reiss in Mannheim, und 2. Siegmund Reiss, Kaufmann in Mannheim. Die Herren Heinrich Brühl u. Joseph Reiss, beide Kaufleute dahier, sind als Procuiristen bestellt. — Der zwischen Siegmund Reiss u. Regine Brühl unterm 18. October 1881 zu Mannheim errichtete Ehevertrau bestimmt: Ein jeder Theil der verlobten und künftigen Ehegatten gibt von seinem Vermögen nur die Summe von 200 Mark in die eheliche Gütergemeinschaft. — Alles übrige Vermögen mit etwa darauf haftenden Schulden, welches die Verlobten zu Anfang der Ehe besitzen, sowie jenes, welches ihnen während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung anfällt, bleibt von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen und eheliches Sondergut desjenigen Eheheils, von dem es herrührt. — Das Güterrechtsverhältnis ist nach den Sätzen 1500 bis 1504 des jetzigen badi'schen Landrechts zu beurtheilen. Mannheim, den 3. Februar 1882. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

P.132. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: D.B. 611 des Firm.-Reg. Bd. II: Firma Franz Kauf (S. Dieter's Buchhandlung) in Mannheim. Inhaber ist Franz Kauf, Buchhändler aus Jassen bei Neustadt in Obersachsen. Mannheim, den 3. Februar 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Ulrich.

Zwangsvollstreckungen. M.109. Eickstetten. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Strafenwart Georg Brenn von Bödingen nachbenannte Liegenschaften der Gemarkung Bödingen am Samstag dem 4. März,

Mittags 3 Uhr, im Löwenwirthshaus alda öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird: Ein einstöckiges Wohnhaus mit Trotte, Hof und etwa 19 Ruthen Garten in der Küfergasse in Bödingen. 1400 8 Ar 28 M. Neben im Wächterberg. 300 5 Ar 40 Meter Neben im Josephenthal. 300

Ferner: Liegenschaften, welche Schuldbner Joh. Gg. Brenn und sein Bruder Gg. Jakob Brenn in unabhgetheilte Gemeinschaft besitzen und in lebenslängl. Ausnießung des Jakob Serauer, Kupferschmied in Bödingen, sich befinden: a. 5 Ar 68 M. Neben in der Brinke. 250 b. 6 Ar 93 M. Neben im Sammelstück. 500 c. 3 Ar 24 M. Neben im obern Schembach. 300 d. 3 Ar 60 M. Neben im Sammelstück. 200 e. 9 Ar 45 M. Acker in der Brinke. 800 f. 9 Ar 26 M. Acker und Neben im Tiefenthal. 850 g. 3 Ar 78 M. Acker im Fischel. 200 h. Ein Haus, Hof, Stall und Zugehörde in Ober-schaffhausen. 1000

4100 Hierher die Hälfte mit 2050 Davon erhält der an unbekanntem Orten abwesende Schuldner mit dem Bemerkten Nachrcht, daß: a. der Erlös vom Steigerer mit fünf vom Hundert vom Zuschlagstage an zu verzinsen und baar zu bezahlen ist; b. wenn der Schuldner Versteigerung auf Zahlungszweck wünscht, er eine schriftliche Einwilligung der Gläubiger oder eine vor den letzten 8 Tagen vor der Versteigerung nachzufolgende richterliche Verfügung beizubringen habe; c. etwaige Einwendungen gegen diese und die weiteren Versteigerungsbedingungen vor den letzten acht Tagen vor der Versteigerung dem Vollstreckungsbeamten schriftlich einzureichen sind. Zugleich wird dem Schuldner aufgegeben, einen im Amtsgerichtsbezirk befindlichen wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls bei weiteren Verfügungen nach § 187 R.G.B.D. verfahren würde. Eickstetten, den 30. Januar 1882. Der Großh. Notar: Forstmeier.

M.131. Waldshut. Öffentliche Zustellung. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Säger Jakob Fürber von Remetschwil am Donnerstag dem 9. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Rathhause in Remetschwil nachbenannte Liegenschaften öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird:

1. Gemarkung Großlandhaag. Eine Säge nebst Wohnhaus unter einem Dach mit einem besonderen Wohnhaus bei der Säge, Haus Nr. 33, nebst 345 Ruthen Garten und Sägeplatz, mit zwei Sägen und Weiser, zu . . . 1225

2. Gemarkung Brunnadern. 1 Morgen 200 Ruthen Wald im Sägenbölzle. . . . 50

91 Ruthen Acker. . . . 50 Zusammen 1325

Hieron erhält der Schuldner mit dem Anschlag Nachrcht, daß der vom Zuschlagstage an mit fünf Prozent zu verzinsende Steigerungserlös vom Steigerer baar zu zahlen ist. Eine etwaige Einwendung gegen diese und die weiter entworfenen, der Steigerung zu Grunde zu legenden Zahlungs- und Steigerungsbedingungen sind vor den letzten acht Tagen vor der Versteigerung dem unterfertigten Vollstreckungsbeamten schriftlich einzureichen. Wenn der Schuldner die Übernahme der Versteigerung auf Zahlungszweck wünscht, so hat er entweder eine schriftliche Einwilligung der Gläubiger oder eine vor den letzten acht Tagen vor der Versteigerung nachzufolgende richterliche Verfügung beizubringen. Waldshut, den 2. Februar 1882. Großh. Notar Glatte.

M.145. Heidelberg. Versteigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Kaufmann Martin Feigenbas von Leimen die nachbenannten Liegenschaften am Freitag dem 10. März 1882, Nachmittags 3 Uhr,

im Rathhause zu Leimen öffentlich als Eigentum versteigert und zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird. Beschreibung der Liegenschaften: 1. Anschlag 9,2 Ruth. Hausplatz, worauf erbaut ist ein neues zweistöckiges Wohnhaus mit Keller und Stallung, neben Gemeinde u. Leonhard Rahm Wittwe. . . . 3400

2. 87,8 Ruth. Acker im Schilling. 300

3. 23,2 Ruth. Garten in den Forstwiesen. . . . 250

4. 88,7 Ruth. Baumwiese in der Grabengewann. . . . 750

Summa 4700

Viertausend siebenhundert Mark. Davon erhält der an unbekanntem Orten abwesende Schuldner Nachrcht unter Einweisung auf die §§ 187-194 der R.G.B.D., wonach ein am hiesigen Gerichtssitze wohnender Gemalthaber aufzustellen ist, widrigenfalls diese Ankündigung als zugestellt gilt und alle weiteren Ankündigungen an der hiesigen Gerichtsstelle angeschlagen würden. Heidelberg, den 4. Februar 1882. Der Vollstreckungsbeamte: Dahn.

M.135.1. Stadt Rehl. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Müller Georg Baas von Auenheim die nachbenannten Liegenschaften auf der Gemarkung Kork am Dienstag, 28. Februar d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause zu Kork öffentlich versteigert und zugleich endgiltig als Eigentum zugeschlagen, wenn mindestens der Schätzungspreis geboten wird.

P. B. N. 2569. 6 Hektar 82 Ar 68 Quadr.-Meter im Auenheimer Neb, und zwar: 17 Ar 28 Ddr. Meter Hofraithe mit einem zweistöckigen Wohnhaus sammt Mahlmühle mit drei Gängen, einer Dankeibe, freistehender Stallung mit Schöpfen, Schwemksteinen und sonstigen Nebenbaulichkeiten; 23 Ar 13 Ddr. Ddr. u. Gemüsegarten; 2 Hektar 20 Ar 25 Ddr. Meter Wiesen-gelände; 3 Hekt. 97 Ar 53 Ddr. M. Ackerland; 16 Ar 29 Ddr. Meter Weg und 8 Ar 10 Ddr. Meter Graben.

Das Ganze schätzt zu . . . 46.500 M. Vom Kaufschilling ist mit Einwilligung der Pfandgläubiger 1/4 baar und der Rest in sechs Jahresraten mit 4 1/2 % Zins zu bezahlen.

Das Anwesen ist auch zu jedem Fabrikbetrieb, insbesondere zum Betrieb einer Eichenfabrik, geeignet; Wasser-kraft ist in genügender Menge vorhanden, die nötigen Arbeitskräfte sind in der Umgegend billig zu bekommen.

Fremde Kaufliebhaber haben legale Vermögenzeugnisse vorzulegen. Stadt Rehl, den 30. Januar 1882. Der Vollstreckungsbeamte: Großh. Notar Dibia.

Streichholzfabrik. M.104.3. Nr. 1948. Baden. 1. Gustav Hud von Einzheim, 2. Oskavian Bauer von Lichtenthal, 3. Wilhelm Reymaier von Baden-scheuern, 4. Anton Fritz von Bühlertal, zuletzt in Einzheim, werden beschuldigt, zu Nr. 1 als Erbschreiber, zu Nr. 2 als Referent, zu Nr. 3 u. 4 als Wehrmänner der Landwehr ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Dienstag den 28. März 1882, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Baden zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 b. Strafproz.ordnung von der Großh. Staatsanwaltschaft zu Karlsruhe ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Baden, den 1. Februar 1882. U. G.

Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

Stammholzersteigerung. P.129.1. Nr. 27. Aus den Freiherren v. Mentzingen'schen Waldungen an Mentzingen werden Freitag den 17. ds. Mts., Morgens 10 Uhr, mit Vorfrist versteigert: 5 Stck. Eichstämme I. u. II. Kl., 136 " dto. III. u. IV. do., 5 " Buchen, 18 " Erlen, 1 " Pappelstamm, 1 " Kieferstamm.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Distrikt Semich. Das Holz wird inzwischen auf Verlangen durch unsern Waldhüter vorgezeigt.

Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Strafenwart Georg Brenn von Bödingen nachbenannte Liegenschaften der Gemarkung Bödingen am Samstag dem 4. März,

Mittags 3 Uhr, im Löwenwirthshaus alda öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird:

1. D.B. 301 des Firm.-Reg. Bd. II zur Firma: „Max Wunder“ in Mannheim: die Firma ist mit dem Tode des Peter Josef Max Wunder auf dessen Wittve Katharina Josefa Wunder, geborne Keuter, übergegangen, welche das Geschäft fortführt.

2. D.B. 180 des Firm.-Reg. Bd. II zur Firma: „S. Zachariae“ (S. Dieter's Buchhandlung) in Mannheim: die Firma ist erloschen.

3. D.B. 327 des Ges.-Reg. Bd. II und D.B. 612 des Firm.-Reg. Bd. II zur Firma: „F. Luz u. Haud“ in Mannheim: Die Gesellschaft wurde aufgelöst; der Theilhaber Johann Maria Knobloch, genannt Luz, übernimmt sämtliche Activen und Passiven und führt das Geschäft unter der Firma F. M. Luz (vormals F. Luz u. Haud) fort.

4. D.B. 613 des Firm.-Reg. Bd. II zur Firma: „H. Dieblich“ in Mannheim. Inhaber Heinrich Dieblich, Buchbinder aus Weinheim, wohnhaft dahier.

5. D.B. 614 des Firm.-Reg. Bd. II zur Firma „D. Weber“ (vormals M. Wagner) in Mannheim. Inhaber: Vertha Weber aus Gumbinnen, wohnhaft dahier.

6. D.B. 120 des Firm.-Bd. I zur Firma „Callmann Reiss“ in Mannheim: die Firma ist als Einzelfirma erloschen.

7. D.B. 172 des Ges.-Reg. Bd. III zur Firma: „Callmann Reiss“ in Mannheim. Die zur Firmenzugehörigkeit gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. October 1881 begonnenen offenen Handelsgesellschaft sind 1. Frau Minna Reiss, geborne Brühl, Wittve des Kaufmanns Callmann Reiss in Mannheim, und 2. Siegmund Reiss, Kaufmann in Mannheim. Die Herren Heinrich Brühl u. Joseph Reiss, beide Kaufleute dahier, sind als Procuiristen bestellt.

8. D.B. 172 des Ges.-Reg. Bd. III zur Firma: „Callmann Reiss“ in Mannheim. Die zur Firmenzugehörigkeit gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. October 1881 begonnenen offenen Handelsgesellschaft sind 1. Frau Minna Reiss, geborne Brühl, Wittve des Kaufmanns Callmann Reiss in Mannheim, und 2. Siegmund Reiss, Kaufmann in Mannheim. Die Herren Heinrich Brühl u. Joseph Reiss, beide Kaufleute dahier, sind als Procuiristen bestellt.

9. D.B. 172 des Ges.-Reg. Bd. III zur Firma: „Callmann Reiss“ in Mannheim. Die zur Firmenzugehörigkeit gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. October 1881 begonnenen offenen Handelsgesellschaft sind 1. Frau Minna Reiss, geborne Brühl, Wittve des Kaufmanns Callmann Reiss in Mannheim, und 2. Siegmund Reiss, Kaufmann in Mannheim. Die Herren Heinrich Brühl u. Joseph Reiss, beide Kaufleute dahier, sind als Procuiristen bestellt.

10. D.B. 172 des Ges.-Reg. Bd. III zur Firma: „Callmann Reiss“ in Mannheim. Die zur Firmenzugehörigkeit gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. October 1881 begonnenen offenen Handelsgesellschaft sind 1. Frau Minna Reiss, geborne Brühl, Wittve des Kaufmanns Callmann Reiss in Mannheim, und 2. Siegmund Reiss, Kaufmann in Mannheim. Die Herren Heinrich Brühl u. Joseph Reiss, beide Kaufleute dahier, sind als Procuiristen bestellt.

11. D.B. 172 des Ges.-Reg. Bd. III zur Firma: „Callmann Reiss“ in Mannheim. Die zur Firmenzugehörigkeit gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. October 1881 begonnenen offenen Handelsgesellschaft sind 1. Frau Minna Reiss, geborne Brühl, Wittve des Kaufmanns Callmann Reiss in Mannheim, und 2. Siegmund Reiss, Kaufmann in Mannheim. Die Herren Heinrich Brühl u. Joseph Reiss, beide Kaufleute dahier, sind als Procuiristen bestellt.

12. D.B. 172 des Ges.-Reg. Bd. III zur Firma: „Callmann Reiss“ in Mannheim. Die zur Firmenzugehörigkeit gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. October 1881 begonnenen offenen Handelsgesellschaft sind 1. Frau Minna Reiss, geborne Brühl, Wittve des Kaufmanns Callmann Reiss in Mannheim, und 2. Siegmund Reiss, Kaufmann in Mannheim. Die Herren Heinrich Brühl u. Joseph Reiss, beide Kaufleute dahier, sind als Procuiristen bestellt.